

Gemeinde Grosshöchstetten

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

1. Januar 2012

1.12.77

Genehmigt durch Gemeinderat am 08.11.2011

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erlässt, gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und der dazugehörigen Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- b) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)
- c) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)

folgendes Reglement:

1. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen:

- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

Artikel 3

Begriffe

1. Unter einer ordentlichen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können.
2. Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

2. Organisationen und Zuständigkeiten

Artikel 4

- Leistungserbringer** Folgende Organisationen werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen:
- a) Feuerwehr
 - b) Zivilschutzorganisation
 - c) Regionale Führungsorganisation (nur in ausserordentlichen Lagen)
 - d) weitere Organisationen nach Bedarf

Artikel 5

- Leistungsaufträge und -vereinbarungen** Der Gemeinderat kann zusätzliche Leistungen der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für ordentliche und ausserordentliche Lagen mittels Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen regeln.

Artikel 6

- Organe** Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:
- a) der Gemeinderat
 - b) die Ressortleitung Gemeinderat öffentliche Sicherheit¹⁾
 - c) der Ausschuss Gemeinderat (nur in ausserordentlichen Lagen)

Artikel 7

- Aufgaben des Gemeinderates**
1. Der Gemeinderat
 - a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen Leistungserbringende aus;²⁾
 - b) wählt den Kommandanten/Kommandantin und die Stellvertretung der Feuerwehr und nominiert zu Handen der zuständigen Wahlbehörde die Vertretung der Gemeinde in der Regionalen Führungsorganisation;^{1) 2)}
 - c) aufgehoben;¹⁾
 - d) schliesst Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab;
 - e) setzt die Höhe der Entschädigung an Funktionstragende fest;²⁾
 - f) leitet Strafverfahren ein.
 2. In ausserordentlichen Lagen
 - a) kann er besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist;

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

- b) kann er die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabekompetenzen, an den Ausschuss Gemeinderat übertragen;
 - c) ist er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung insbesondere:
- a) den Feuerwehrdienst bei Uebungen und Einsätzen
 - b) die Kompetenzdelegationen in ausserordentlichen Lagen
 - c) die Höhe der Feuerwehr-Ersatzbeiträge
 - d) die Bussen im Feuerwehr-Uebungsdienst
 - e) den Sold und weitere Entschädigungen
 - f) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
 - g) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
 - h) die Strukturen der betreffenden Organisationen

Artikel 8¹⁾

weitere Aufgaben

Die Ressortleitung Gemeinderat öffentliche Sicherheit, der Kommandant und dessen Stellvertretung

- a) genehmigen das jährliche Übungsprogramm der Feuerwehr;
- b) koordinieren die Zusammenarbeit der Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit;
- c) beantragen dem Gemeinderat:
 - den jährlichen Voranschlag
 - die Ernennung von Mitgliedern des Kernteams der Regionalen Führungsorganisation
 - die Strukturen der betreffenden Organisationen
 - das Abschliessen von Vereinbarungen
 - die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung
 - die Festlegung von Entschädigungen, soweit sie nicht in einem andern Erlass geregelt sind
- d) ernennen das Kader und die Funktionäre der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten/der Kommandantin und die Stellvertretung;²⁾
- e) regeln die Alarmierung der Bevölkerung;
- f) aufgehoben¹⁾
- g) erlassen die erforderlichen Pflichtenhefte;
- h) aufgehoben¹⁾

Artikel 9

Ausschuss Gemeinderat

- 1. Der Ausschuss Gemeinderat ist das Führungsorgan in ausserordentlichen Lagen.
- 2. Der Ausschuss Gemeinderat besteht aus:
 - a) dem Gemeindepräsidium²⁾
 - b) der Ressortleitung öffentliche Sicherheit²⁾
 - c) der Geschäftsleitung der Gemeinde²⁾

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

3. Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

Artikel 10

Aufgaben des Ausschuss Gemeinderat

Der Ausschuss Gemeinderat

- a) trifft rasche Entscheide aus dem Kompetenzbereich des Gemeinderates, wenn Gefahr im Verzuge liegt.
- b) Ist zuständig für die Anforderung von externer Hilfe wie zB Zivilschutz Region Konolfingen, Regional-Führungsorgan Konolfingen etc.

3. Feuerwehr

Artikel 11

Aufgaben

1. Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den Anschlussgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

1a.^{neu 2)} Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:
- Alarmstelle der Gemeinde
- First Responder

2. Sie ist nicht verpflichtet, kann aber weitergehende Aufgaben gegen Entschädigung erfüllen.

Artikel 12

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den Anschlussgemeinden steuerpflichtigen Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung C werden zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.²⁾

Artikel 13

Aktive Dienstleistung oder Ersatzabgabe

1. Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
2. Der Feuerwehrstab bestimmt zusammen mit der Ressortleitung öffentliche Sicherheit, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.¹⁾

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

3. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 14

Persönliche Ausrüstung

1. Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
2. Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
3. Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Artikel 15

Kader und Fachleute

1. Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
2. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
3. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Artikel 16

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Stabschef/die Stabschefin und dessen Stellvertretung der Kantonalen und Regionalen Führungsorganisation²⁾
- c) der Kommandant/die Kommandantin und dessen Stellvertretung der Regionalen Zivilschutzorganisation²⁾
- d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- e) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- f) auf Gesuch hin Personen, welche bei einer von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr muss jährlich vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden
- f bis auf Gesuch hin Personen, welche in einer anderen Gemeinde Feuer-

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

wehrdienst leisten. Die Zugehörigkeit ist jährlich durch die jeweilige Ortsfeuerwehr zu bestätigen ^{neu 2)}

- g) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- h) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet

Artikel 17

Finanzielle Grundsätze

1. Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
2. Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.
3. Innert 8 Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.
4. Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Artikel 18

Ersatzabgabe

1. Alle Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.
2. Die Ersatzabgabe wird prozentual vom einfachen Steuerbetrag gerechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe legt der Gemeinderat durch Verordnung fest innerhalb des Gebührenrahmens von 9 – 18% und der kant. Vorgaben.
3. Auf Antrag des Feuerwehrstabs setzt der Gemeinderat den prozentualen Bezug der Ersatzabgabe in den festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.¹⁾
4. Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
5. Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlt der andere Ehepartner die Hälfte der Ersatzabgabe welche aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

Vermögens berechnet wurde. ²⁾

Artikel 19

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

1. Personen, die gemäss Artikel 16 Buchstaben b, c, f, f^{bis} und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, sowie die Ehepartner der in Artikel 16 Buchstabe h aufgeführten Personen. ²⁾
2. Personen, die gemäss Artikel 16 Buchstabe d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.- beträgt.

Artikel 20

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

1. Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
2. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
3. Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Artikel 21

Einsatzkosten

1. Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
2. Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
3. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

4. Zivilschutz

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

Artikel 22

ZSO Kiesental

1. Die Gemeinde Grosshöchstetten hat sich der Zivilschutzregion Konolfingen angeschlossen.
2. Die Belange des Zivilschutzes richten sich nach dem „Vertrag über die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Konolfingen und der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten im Bereich Zivilschutz“ vom 23. Mai 2003.

5. Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

Artikel 23

RFO Kiesental

1. Die Gemeinde Grosshöchstetten schliesst sich ab 1. Januar 2007 der Regionalen Führungsorganisation in Konolfingen an.
2. Der Gemeinderat regelt die Belange der Führungsorganisation in einem Vertrag mit der Gemeinde Konolfingen und durch Verordnung.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 24

Strafen

1. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglement oder der Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von 30 – 1000 Franken bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
2. Für Bussen aus dem Feuerwehrdienst ist der Feuerwehrstab und die Ressortleitung Gemeinderat öffentliche Sicherheit zuständig. Dieser Bussenertrag ist für Feuerwehrzwecke zu verwenden.¹⁾

Artikel 25

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
- 2 Die Teilrevison vom 11.08.2020 tritt per 01.01.2022 in Kraft. Die Teilrevison vom 10.02.2026 tritt per 01.04.2026 in Kraft. Die Bestimmung von Art. 16, lit. f bis ist erstmals auf das Steuerjahr 2026 anwendbar.²⁾

Artikel 26

¹⁾ Teilrevison vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevison vom 10.02.2026

Ergänzendes Recht Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat Grosshöchstetten am 8. November 2011

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Sig. Walter W. Hofer *Sig. Beat Graf*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 17. November 2011 bis am 19. Dezember 2011 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 46 vom 17. November 2011 publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Grosshöchstetten, 20. Dezember 2011

Der Geschäftsleiter

Sig. Beat Graf

Beschluss Teilrevision vom 11. August 2020 bzw. 10. Januar 2021

Der Gemeinderat hat diese Teilrevision (im Rahmen der Behördenreorganisation) mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2022 am 11. August 2020 genehmigt. Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Reglementsbeschlüsse wurden von den Stimmberechtigten an der ausserordentlichen Gemeindeurnenabstimmung vom 10. Januar 2021 genehmigt (anstelle der Dezember-Gemeindeversammlung 2020 fand aufgrund der Covid-19 Pandemie eine Urnenabstimmung statt). Mit dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 10. Januar 2021 wurde die Teilrevision vom 11. August 2020 unverändert verabschiedet. Die Teilrevision tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin Der Geschäftsleiter

sig. Christine Hofer *sig. Beat Graf*

Auflagezeugnis

Die Teilrevision dieses Reglements wurde im Rahmen der Behördenreorganisation gefassten Reglementsbeschlüsse vom 21. August 2020 bis 21. September 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Anzeiger Konolfingen am 20. August 2020 publiziert. Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Auflage für Reglementsbeschlüsse durch die Stimmberechtigten erfolgte nach Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020 und wurde im Anzeiger Konolfingen am 29. Oktober 2020 publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

²⁾ Teilrevision vom 10.02.2026

Der Geschäftsleiter
sig. Beat Graf


Beschluss Teilrevision vom 10.02.2026

Der Gemeinderat hat die Teilrevision am 10.02.2026 genehmigt.

Grosshöchstetten, 11.02.2026

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident



Raymond Beutler

Der Geschäftsleiter



Martin Affolter

Auflagezeugnis

Die Teilrevision wurde im Anzeiger Konolfingen am 19.02.2026 publiziert. Innerhalb der 30tägigen Frist (20.02.2026 – 23.03.2026) wurde keine Beschwerde und auch kein Referendum nach Art. 36 der Gemeindeordnung (GO) ergriffen.

Grosshöchstetten, 24.03.2026

Der Geschäftsleiter



Martin Affolter

1) Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

2) Teilrevision vom 10.02.2026